

# DJK Wiking Köln 1965 e.V. Satzung

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DJK Wiking Köln 1965 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Köln-Heimersdorf.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  1. Ein christlicher Sportverein der den Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, unabhängig von Alter, Geschlecht und Leistungsfähigkeit in ökumenischer und religiöser Offenheit, sozialer und nationaler Zugehörigkeit fördert.
  2. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit ihrer Mitglieder.
  3. Er bietet damit Möglichkeiten der freien Persönlichkeitsentfaltung und einer aktiven, gesunden Freizeitgestaltung.
2. Der Vereinszweck wird erreicht insbesondere durch:
  1. Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
  2. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
  3. Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport.
  4. Die Bestellung, Aus- und Fortbildung von Übungsleiter\*innen und Gruppenhelfer\*innen.
  5. Die Beteiligung und Durchführung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen und Freizeitveranstaltungen..
  6. Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

1. Gemeinnützigkeit
  1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
  3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Grundsätze der Tätigkeit
  1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
  2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
  3. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine

Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile, wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
  - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
  - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
  - die Benennung von Ansprechpersonen.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
  5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
  6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbund Köln e.V. und der zuständigen Fachverbände, sowie des DJK-Sportverband, Diözesanverband Köln e.V. (DJK-DV Köln). Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind bordeauxrot und weiß.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
4. Der geschäftsführende Vereinsvorstand benennt Delegierte und Ersatzdelegierte für Verbandsversammlungen.

## **B. Vereinsmitgliedschaften**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
  1. aktiven Mitglieder
  2. passiven Mitgliedern
  3. außerordentliche Mitgliedern
  4. Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem\*den gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  2. Streichung aus der Mitgliederliste
  3. Ausschluss aus dem Verein
  4. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur halbjährlich zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vereinsvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn nach Versenden einer Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Das könnte insbesondere ein Verstoß gegen den Jugendschutz sein.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und – soweit von der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühren, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins in Höhe von maximal 50% des Jahresbeitrages, sowie im Mahnverfahren, Mahngebühren und Rücklastkosten zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung

besondere Beitragsregelungen festlegen.

6. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der geschäftsführende Vorstand (nach § 26 BGB)
  3. der Gesamtvorstand
  4. die Jugendversammlung
  5. der Jugendvorstand

### **§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Quartal eines Jahres stattfinden. Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt durch den Gesamtvorstand auf der Internetseite des Vereins ([www.djkwiking.de](http://www.djkwiking.de)) oder in Textform (per Brief, E-Mail). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie Bestätigung der Jugendleitung
5. Wahl der Kassenprüfer\*innen.
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung\*Fusion des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern\*Ehrenvorständen.
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

## **§ 13 Gesamtvorstand.**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins kann aus folgenden Positionen bestehen, wobei nicht alle Positionen besetzt sein müssen.
  1. dem\*der 1. Vorsitzende
  2. dem\*der 2. Vorsitzenden
  3. dem geistlichen Beirat
  4. dem\*der Kassierer\*in
  5. dem\*der Sportwart\*in
  6. dem\*der Jugendleiter\*in
  7. dem\*der Pressewart\*in und Öffentlichkeitsarbeit
  8. dem\*der Beisitzer\*in
  9. den Abteilungsleiter\*innen
  10. dem\*der Seniorenbeauftragten
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung – mit Ausnahme des\*der Jugendleiter\*in – gewählt. Der\*die Jugendleiter\*in wird durch die Jugendversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus oder kann eine Position nicht besetzt werden, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen oder für die nicht besetzte Position nachträglich bis zur nächsten Wahl des Gesamtvorstands eine\*n Nachfolger\*in kommissarisch bestimmen.
4. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wobei nach dem Gesetz Beschlüsse nur dann wirksam gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums zugestimmt haben.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den\*die 1. Vorsitzende\*n, bei dessen\*deren Verhinderung durch den\*die 2. Vorsitzende\*n, einberufen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  5. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
  6. Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 15 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den\*die 1. Vorsitzende\*n und den\*die 2. Vorsitzende\*n vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die

Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und\*oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur unter Beifügung prüffähiger Belege und Aufstellungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

## **§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und von dem\*der jeweiligen Protokollführer\*in und dem\*der Leiter\*in der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Die Vereinsjugend**

1. Der Jugend des Vereins gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  1. der Jugendvorstand
  2. die JugendversammlungDas Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Der\*die Vereinsjugendleiter\*in bzw. der\*die Stellvertreter\*in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
5. Sofern die Jugendversammlung nicht von ihrem Recht der Wahl der Jugendleitung Gebrauch macht, kann der Gesamtvorstand eine Jugendleitung per Beschluss benennen.
6. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
7. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## F. Sonstige Bestimmungen

### **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
  1. Beitragsordnung
  2. Ehrungsordnung
  3. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
  4. Jugendordnung (wird von der Vereinsjugend erlassen)
  5. Verwaltungsordnung

### **§ 21 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer\*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

### **§ 22 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 23 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n.

## G. Schlussbestimmungen

### **§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der\*die 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde Hl. Papst Johannes XXIII, Köln. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3.12.2024 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.